

Geschlechtsneutrale Formulierung

Alle Formulierungen beziehen sich auf weibliche und männliche Personen.

Vertragspartner

Auftragnehmerin ist die Energieplaner Netzwerk KG, welche unter der Marke Enerquent und selbstständigen Partnern die spezifizierte Dienstleistung erbringt.

Leistungsumfang und Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Leistungen Phase 1 und Phase 2 der Enerquent Potenzialanalyse. Die Entwurfsplanung und in der Folge die Einreich- und Ausführungsplanung, mit allen Haftungsregelungen für Planungsleistungen der Ziviltechniker und Ingenieurbüros, beginnt erst nach dem Abschluss der Potentialanalyse, welche dem Auftraggeber vorderhand, mit überschaubarem Aufwand, grobe Lösungen und Optimierungspotenzial für die Entscheidungsfindung aufzeigen soll.

Die aktuelle Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann über die URL www.enerquent.at abgerufen werden.

Termine

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Muss ein Termin aus triftigem Grund dennoch einmal verschoben werden, ist binnen 14 Tagen ein neuer Termin vorzuschlagen.

Änderungen des Vertrags

Alle Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftlichkeit, eine bloße einseitige Übermittlung genügt nicht, mündliche Absprachen sind nicht gültig.

Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber wird notwendige Entscheidungen kurzfristig und rechtzeitig treffen und diese dem Enerquent Partner mitteilen.

Mehrleistungen

Im Zuge der Potenzialanalyse können konkrete Abklärungen von komplexen Fragestellungen (Gebäudestatik, Bauphysik, Raumluftgüte, ...) gutachterlich zweckmäßig werden. Diese Dienstleistungen werden von Enerquent gesondert angeboten. Die Leistungserbringung der Potenzialanalyse wird dann bis zur Klärung unterbrochen.

Interessenwahrung des Auftraggebers

Die Auftragnehmerin ist auf Grund des zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Treueverhältnisses im Rahmen der von ihr übernommenen Pflichten zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers verpflichtet. Es ist ihr insbesondere nicht gestattet, etwaige Vorteile, die von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen. Erzielte Vorteile sind zur Gänze an den Auftraggeber herauszugeben.

Verwahrung bzw. Herausgabe der Unterlagen

Die Potenzialanalyse verbleibt beim Auftragnehmer, es besteht aber keine Aufbewahrungspflicht.

Der Auftraggeber kann Vervielfältigungen der Unterlagen in Papierform oder digitaler Form (etwa PDF) gegen Kostenersatz anfordern.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers entstehen könnten. Der Auftragnehmer setzt EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer, etc.) ein.

Haftung/Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet für grob fahrlässige und schuldhaft Fehler, nicht jedoch für Fehler, die dadurch entstanden sind, dass notwendige Unterlagen, Informationen usw. nicht oder verspätet durch den Auftraggeber beigelegt wurden.

Das Vorliegen des Verschuldens hat der Geschädigte zu beweisen. Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die dort festgelegten Regelungen.

Rücktrittsrecht

Der Auftraggeber hat ab Vertragsunterzeichnung innerhalb von sieben Tagen ein ordentliches Rücktrittsrecht.

Bei Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung (insbesondere bei fehlenden Unterlagen und mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers) steht der Auftragnehmerin das Recht zu, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

Urheberrecht/Verwertungsrechte

Die Potenzialanalyse bleibt bezüglich ihres Inhalts urheberrechtlich gemäß UrhG geschützt und darf nur für das konkrete Projekt vom Auftraggeber verwendet werden.

Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an der vom Auftragnehmer angefertigten Potenzialanalyse verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts bei der Auftragnehmerin.

Die Verwendung der Potenzialanalyse für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin nach Beendigung des Vertrags Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen, sofern nicht berechnete Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen über das Werk den Namen des Auftragnehmers (unter Berücksichtigung der Designrichtlinie) anzuführen. Die Auftragnehmerin hat das Recht, der Auftraggeberin die Veröffentlichung unter Namensangabe zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne die Zustimmung des Auftragnehmers abgeändert wurde.

Datenschutz

Alle Projektdaten unterliegen dem Datenschutz und werden ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Auftraggeber nicht an Dritte weitergegeben. Die Enerquent Partner und deren MitarbeiterInnen sind diesbezüglich besonders verpflichtet. Eine Nichteinhaltung des Datenschutzes berechtigt den Auftraggeber den Vertrag zu lösen.

Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer hat strengste Verschwiegenheit, hinsichtlich aller bekannt werdenden und vom Auftraggeber anvertrauten Umstände und Verhältnisse, zu wahren.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt dasjenige Gericht, in dessen Sprengel der Wohnsitz des Auftraggebers nach Konsumentenrecht oder der Firmensitz des Auftraggebers für juristische Personen und Nichtkonsumenten liegt.

Leistungsvergütung

Rechnungen werden unmittelbar nach Phase 1 und 2 gelegt und innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungseingang beim Auftraggeber fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt die Leistungsvergütung mittels Kreditkarte (etwa easycash) abzuwickeln.

Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten.

Wichtiger Hinweis zur Planungsphase, Baubegleitung und Qualitätskontrolle: Der Auftraggeber entscheidet nach der Potenzialanalyse (Phase I und II) in welcher Form die konkrete Planung erfolgen soll. Für diesen Schritt kann ein Enerquent Partner oder ein externer Planer beauftragt werden.

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrags selbst. Die unwirksame Bestimmung gilt diesfalls als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitest möglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken oder nicht ausreichende vertragliche Regelungen.

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wovon jeweils die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin eine erhält.